

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)

- 2. SAG -

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 26. Mai 2021, 86b-U8811.09-2019/325-21

Gemäß § 17 Abs.1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird bekanntgemacht:

- A. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat der RWE Nuclear GmbH, Essen, die Zweite Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„I.1 Der Antragstellerin RWE Nuclear GmbH, Essen – Inhaberin der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) – wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 und II.2.2 genannten Unterlagen und unter den in Ziffer III. und IV.2 festgesetzten Auflagen und Vorbehalten die Zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, (2. SAG) erteilt.

I.2 Gegenstand der Genehmigung

Gestattung der Stillsetzung und des Abbaus von ausgewählten, in Unterlage Ziffer II.1.2 benannten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz haben. In den Auflagen (Ziffer III.) werden die Voraussetzungen für den Beginn der Nutzung der Genehmigung geregelt. Ziffer IV. enthält Hinweise und Vorbehalte. In Ziffer V. zur Kostenentscheidung wird bestimmt, dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.“

Zur Rechtsbehelfsbelehrung wurden folgende Hinweise aufgenommen:

„Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

B. Der Bescheid mit Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Adresse http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm veröffentlicht und liegt vom 29. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 (Auslegungsfrist) zur Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Hauptpforte, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen, Bürger Service Center, Erdgeschoss, Zimmer 02, montags bis freitags 8:00 bis 12:15 Uhr, montags zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr, pandemiebedingt nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 08224/9697-12 oder -13,
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Neubau 2. Stock, Raum 2.19, montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr, pandemiebedingt nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 08221/95156.

Die jeweils aktuell geltenden Pandemieauflagen können durch Nachfrage bei der betreffenden Stelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Entscheidung wird der Antragstellerin zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtVfV).

München, den 26. Mai 2021

gez.

Kohler

Ministerialdirigent